

gebräuchlich. Die Vermutung, daß das Mandat nicht in der königlichen Kanzlei ausgestellt wurde, findet auch eine Stütze im Inhalt des Schreibens, der zum typischen Repertoire von Briefmustern um 1200 gehört¹⁴.

Das königliche Mandat steht auf fol. 28v einer *ars dictandi*, die in der Handschrift Wien cvp. 637 fol. 1r–58r überliefert ist¹⁵. Entdeckt wurde das Schreiben von Cartellieri, der es in seiner Biographie König Philipps II. August abdruckte¹⁶. Er datierte es aufgrund der oben dargestellten Ereignisse in die Jahre 1182–1185 und sah in dem Schreiben einen weiteren Beleg für die feindliche Haltung des jungen Stauferkönigs, der seiner Meinung nach möglicherweise tatsächlich einen Brief ähnlichen Inhalts veröffentlicht hatte. Das Mandat geriet in der Folge wieder in Vergessenheit, und erst Gawlik erinnerte in seiner Rezension des zweiten Bandes der *Regesta Imperii* 4/3 wieder daran und meinte, das Mandat sei den Nachträgen hinzuzufügen¹⁷.

II. Das Mandat Konrads IV.

Als sich Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen am 22. Mai 1246 zum Gegenkönig wählen ließ, stellte sich der ehemalige Reichsprokurator an die Spitze der antistaufischen Partei¹⁸. Wahrscheinlich bereits vor der Königswahl hatte Kaiser Friedrich II. im April oder Mai 1246 einen deutschen Fürsten gebeten, seinem Sohn Konrad gegen den Landgrafen beizustehen¹⁹. Im bald losbrechenden bewaffneten Konflikt wurde der junge König zwar im August in einer Schlacht besiegt, er konnte das Herzogtum Schwaben jedoch bis zum Tod des Gegenkönigs am 16. Februar 1247 erfolgreich verteidigen²⁰. In dieser Zeit hatte Konrad wohl wiederholt um die Unterstützung der Großen des Reiches für

14) Vgl. z. T. den inhaltlich und stilistisch ähnlichen Brief eines unbekannten Grafen an französische Barone zur Unterstützung ihres Königs: *Rogamus igitur dilectionem vestram, quanta potestis militia, in festo sancti Martini ad locum N. nobis occurratis tali auxilio ...* in: Die jüngere Hildesheimer Briefsammlung, hg. von Rolf DEKEGEL (MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 7, 1995) S. 136 f. n. 82. Vgl. auch CARTELLIERI, Briefsteller (wie Anm. 4) S. 35 n. 152. Dieser Musterbrief hat nicht nur einen ähnlichen Inhalt, sondern auch eine vergleichbare *salutatio*: *Philippus dei gratia Francorum rex universis regni suis baronibus salutem et suam gratiam*. Die Beispiele ließen sich mühelos vermehren.

15) Zur Handschrift vgl. die nicht in allen Punkten korrekten Angaben in den *Tabulae codicum manu scriptorum ...* in *Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum* 1, hg. von der Academia Caesarea Vindobonensis (1864) S. 111; Vgl. auch Wilhelm WATTENBACH, Reise nach Österreich in den Jahren 1847, 1848, 1849, Archiv 10 (1851) S. 527.

16) CARTELLIERI, Philipp II. (wie Anm. 1) Beilagen S. 129 f.

17) Alfred GAWLIK, Besprechung von: Reg. Imp. 4/3. Namenregister, Ergänzungen und Berichtigungen, Nachträge bearb. von Karin und Gerhard BAAKEN (1979) in: DA 36 (1980) S. 589 f. Daran schließt sich die Frage, ob das Stück nicht auch in die MGH-Edition der Urkunden Heinrichs VI. aufgenommen werden soll.

18) Vgl. etwa David ABULAFIA, Herrscher zwischen den Kulturen. Friedrich II. von Hohenstaufen (1991) S. 346 ff.

19) BF 3544; Jean-Louis-Alphonse HUILLARD-BRÉHOLLES, *Historia diplomatica Friderici secundi* 6 (1852) S. 414.

20) Zu Konrad IV. vgl. NDB 12, S. 500 f.